



Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)

Herrn
Jochen Pschibul
Obere Birkenallee 5

34587 Felsberg

Besuchsanschrift Behördenzentrum • 34576 Homberg (Efze)
Hans-Scholl-Str. 1 • Gebäude 1
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-1515
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich **30** **Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung**
30.2.4 Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt Herr Stirn
Telefon 05681 775-3023
Telefax 05681 775-704028
E-Mail kommunalaufsicht@schwalm-eder-kreis.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

30.2.4 – 3 m 02

27.08.2026

Ihre Eingabe vom 02.07.2026 zur Ortsvorsteherwahl in Felsberg

Sehr geehrter Herr Pschibul,

mit o. g. Eingabe haben Sie mich auf die Ortsvorsteherwahl in Felsberg, den anschließenden Widerspruch des Bürgermeisters gegen die Ortsvorsteherwahl in Felsberg sowie die darauf folgende Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur Annullierung der Ortsvorsteherwahl in Felsberg aufmerksam gemacht und mich unter Anführung einzelner Fragen um Prüfung der Rechtmäßigkeit des gesamten Verfahrens gebeten.

In Ausübung meiner Funktion als Kommunalaufsichtsbehörde gemäß §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) obliegt es mir, darauf hinzuwirken, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihre Aufgaben innerhalb des rechtlich vorgegebenen Rahmens erfüllen. Dabei ist die Aufsicht in einer Weise auszugestalten, die die Entscheidungsfreiheit sowie die Eigenverantwortung der betroffenen Selbstverwaltungskörperschaften nicht einschränkt.

Die o. a. Verfahren wurden von mir geprüft. Dabei komme ich zum Ergebnis, dass ein aufsichtsbehördliches Einschreiten nicht angezeigt ist. Der Widerspruch des Bürgermeisters gegen die Ortsvorsteherwahl in Felsberg sowie die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Felsberg zur Annullierung der Ortsvorsteherwahl erscheinen rechtmäßig, da bei der Wahl zumindest gegen eine Rechtsvorschrift verstoßen wurde, die die Ungültigkeit der Wahl zur Folge hat.

Das Widerspruchs- und Beanstandungsrecht gemäß § 63 Abs. 1 – 2 HGO räumt dem Bürgermeister unter bestimmten Voraussetzungen eine Kontrollfunktion gegenüber den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung ein. Der Zweck dieser Vorschrift ist es zu vermeiden, dass der Magistrat rechtswidrige Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vollziehen muss. Gegenstand des gemeindeinternen Kontrollverfahrens sind nicht nur rechtswidrige

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag

08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

Kreissparkasse Schwalm-Eder
BIC: HELADEF1MEG

IBAN: DE55 5205 2154 0180 0088 56

VR-PartnerBank eG
Chattengau Schwalm-Eder
BIC: GENODEF1HRV

IBAN: DE43 5206 2601 0000 0002 21

Beschlüsse im engeren Sinne (Abstimmungen über Sachfragen), sondern auch rechtswidrige Beschlüsse im weiteren Sinne (Wahlen nach § 55 HGO).

Darüber hinaus besteht das Widerspruchs- und Beanstandungsrecht auch im Rahmen eines beschließenden Ausschusses gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 HGO sowie eines beschließenden Ortsbeirats gemäß § 82 Abs. 6 Satz 1 erster Halbsatz HGO i. V. m. § 63 Abs. 3 HGO. Dabei handelt es sich um Angelegenheiten, die einem Ausschuss oder Ortsbeirat zur abschließenden Entscheidung nach § 62 Abs. 1 Satz 3 HGO bzw. § 82 Abs. 4 HGO übertragen worden sind. Für diese Fälle bedarf es einer Widerspruchsmöglichkeit, weil die Interessen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Stadt insgesamt unmittelbar betroffen sind, wenn der Ausschuss bzw. Ortsbeirat eine rechtswidrige Entscheidung herbeiführt. Umgekehrt ist ein Einwirkungsrechts des Bürgermeisters entbehrlich, wenn der Ausschuss bzw. Ortsbeirat lediglich ein Votum abgibt und nicht zur endgültigen Entscheidung berufen ist. Die Stadtverordnetenversammlung kann unabhängig von einem ggf. rechtswidrigen Votum des Ausschusses bzw. des Ortsbeirats eine anderslautende rechtmäßige Entscheidung treffen.

Nicht behandelt von Rechtsprechung sowie Schrifttum und vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich geregelt ist die vorliegende Auslegungsfrage, ob Einwirkungsrechte des Bürgermeisters bestehen, wenn der Ortsbeirat während der Konstituierung rechtswidrig handelt. Hier enthält das Gesetz eine Regelungslücke. Ob ein Widerspruchsrecht analog zu § 82 Abs. 6 i. V. m. § 63 Abs. 3 und 4 HGO für rechtswidrige Handlungen in der konstituierenden Sitzung zulässig ist, hängt davon ab, ob die Interessenlage vergleichbar ist, d. h. die Belange der Stadt insgesamt und der Stadtverordnetenversammlung dadurch berührt werden. Dies erachte ich bei einer ggf. rechtswidrigen Wahl des Ortsvorstehers als gegeben. Zunächst ist das „Rechtsempfinden“ und das Vertrauen der Bürger in dem betroffenen Ortsteil zum Ortsbeirat empfindlich gestört, wenn der Ortsvorsteher auf rechtswidrige Weise in sein Amt gelangt ist. Dies hat Ausstrahlungswirkung auf die gesamte Kommune: Durch die Verweise in § 82 Abs. 6 HGO und die entsprechende Anwendung von Regelungen für den Stadtverordnetenvorsteher in § 57 ff. HGO wird deutlich, dass der Ortsvorsteher eine herausgehobene Funktion bekleidet und ein besonderes Vertrauensverhältnis genießt, was die Leitung der Sitzungen des Ortsbeirates betrifft. Er ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit abwählbar, ist u. a. für die Einberufung der Sitzungen zuständig und vertritt den Ortsbeirat nach außen. Sollte dem Ortsbeirat eine Aufgabe zur endgültigen Entscheidung übertragen werden, vertritt er somit auch die Stadtverordnetenversammlung. Darüber hinaus kann dem Ortsvorsteher die Leitung der Außenstelle der Stadtverwaltung im Ortsbezirk übertragen werden und er führt in solchen Fällen das Dienstsiegel. Diese besonderen Funktionen bedingen auch ein herausgehobenes Vertrauensverhältnis und verlangen eine rechtmäßige Amtseinsetzung. Sollte dies nicht erfolgt sein, sind nicht nur die Interessen des Ortsbeirates berührt, sondern der gesamten Stadt. Deshalb ist im Ergebnis dem Bürgermeister bei einer ggf. rechtswidrigen Wahl des Ortsvorstehers ein Widerspruchs- und Beanstandungsrecht zuzubilligen.

Der Widerspruch des Bürgermeisters hat gemäß § 63 Abs. 1 Satz 4 HGO aufschiebende Wirkung. Eine bestimmte Form für den Widerspruch ist nicht vorgesehen. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet anschließend über den Widerspruch. Diese kann den getroffenen Beschluss bestätigen oder auch aufheben.

Bei meiner Prüfung haben sich keine Erkenntnisse gegen die Statthaftigkeit des Widerspruchsverfahrens und des von der Stadtverordnetenversammlung getroffenen Beschlusses zur Annullierung der Ortsvorsteherwahl ergeben. Im Übrigen möchte ich erwähnen, dass die Sitzungen der Vertretungskörperschaften von dem Prinzip der Mündlichkeit geprägt sind.

Bei der Ortsvorsteherwahl in Felsberg am 27.04.2026 ist nach meiner Prüfung eine Unregelmäßigkeit aufgekommen, die die Ungültigkeit der Wahl zur Folge hat. Gemäß § 55 Abs. 5 HGO ist bei einer Wahl nach Stimmenmehrheit derjenige Bewerber gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Niederschrift der Sitzung des Ortsbeirats Felsberg vom 27.04.2026 sowie die mir vorliegenden Stellungnahmen stellen dar, dass lediglich zwei Wahlgänge stattgefunden haben und bereits daraufhin ein Losentscheid durch Münzwurf erfolgte. Die Rechtsnorm sieht, wie zuvor beschrieben, einen dritten Wahlvorgang vor. Erst wenn auch nach einem dritten Wahlgang Stimmengleichheit herrscht, entscheidet das Los. Die Überprüfung der Gültigkeit einer mittelbaren Wahl nach § 55 HGO ist nicht auf solche Fehler beschränkt, die auf das Wahlergebnis von Einfluss sein können. Vielmehr ist jede Wahl für ungültig zu erklären, bei der gegen Rechtsvorschriften verstoßen worden ist. Im Ergebnis ist für mich festzustellen, dass das Widerspruchsverfahren nach § 63 HGO ordnungsgemäß erfolgt ist, da bei der Ortsvorsteherwahl in Felsberg gegen die Bestimmungen von § 55 Abs. 5 HGO verstoßen wurde.

Die im Widerspruchsverfahren getätigten Ausführungen des Bürgermeisters zur fehlenden formellen Bestellung eines Wahlvorstandes sowie zur Unzulässigkeit des Münzwurfs werden im Übrigen nicht von mir geteilt. Die sinngemäße Anwendung des Kommunalwahlgesetzes gilt ausdrücklich nur bei Verhältniswahlen (§ 55 Abs. 4 Satz 1 HGO) und nicht bei Wahlen, die – wie vorliegend – nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind. Eine Verpflichtung zur Bestimmung eines Wahlvorstandes lässt sich aus der HGO somit nicht ableiten. Hinsichtlich der Zulässigkeit eines Losentscheids durch Münzwurf liegt eine Rechtsprechung des VGH München vor, der diesen bei einer Personalratswahl – unter bestimmten Voraussetzungen – für zulässig erachtet hat (NJW 1991, 2306). Ein klarer Verstoß gegen wahlrechtliche Bestimmungen durch den Losentscheid durch Münzwurf ist nach der vorliegenden Aktenlage für mich nicht festzustellen.

Je eine Durchschrift dieses Schreibens habe ich dem Magistrat der Stadt Felsberg sowie der Stadtverordnetenvorsteherin der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Felsberg, Frau Konhäuser, zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



Becker, Landrat